

Satzung des Jugendamtes der Stadt Gera

Bezeichnung, Rechtsgrundlage	Stadtrats- beschluss vom (Nr., Datum)	Ausfertigung (Datum)	Bekanntmachung (Nr., Datum)	Inkrafttreten (Datum)	Änderungen/Anmerkungen
Satzung, § 19 (1) Satz 1 Thür- KO, § 2 KJHAG	133/94 vom 19.01.1995	03.04.1995	8/1995 vom 22.04.1995	23.04.1995	Vorläufige Satzung des Jugendamtes tritt außer Kraft.
1. Änderungssatzung	133/94, 1. Erg. vom 24.10.1996	16.12.1996	26/1996 vom 28.12.1996	29.12.1996	§ 6 (1) – Einfügung Punkt g) (Kinderbeauftragte)
Satzung § 19 ThürKO § 2 ThürKJHAG	67/2010 vom 17.02.2011	08.03.2011	14/2011 vom 08.04.2011	09.04.2011	Neufassung
1. Änderungssatzung § 19 (1) ThürKO §§ 2, 5 ThürKJHAG	67/2010, 1. Erg. vom 17.11.2016	05.12.2016	50/2016 vom 17.12.2016	18.12.2016	Änderung § 4 Ziff. 1 Ergänzung § 4 Satz 2
Satzung §§ 69 ff. SGB VIII § 2 ThürKJHAG § 19 ThürKO	89/2020 vom 05.11.2020	27.01.2021	6/2021 vom 05.02.2021	06.02.2021 (Tag nach Be- kanntmachung)	Neufassung der Satzung; Außerkräftreten der Satzung vom 05.12.2016

Satzung für das Jugendamt der Stadt Gera

§ 1

Errichtung des Jugendamtes

Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist die kreisfreie Stadt Gera. Sie nimmt diese Aufgaben im eigenen Wirkungskreis wahr. Die Aufgaben des örtlichen Trägers werden durch das Jugendamt wahrgenommen. Es führt die Bezeichnung

„Jugendamt Gera“.

§ 2

Gliederung des Jugendamtes

Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen. Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne der Thüringer Kommunalordnung.

§ 3

Aufgaben des Jugendamtes

- (1) Das Jugendamt nimmt alle im Zusammenhang mit dem Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung stehenden Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auf dem Gebiet der Stadt Gera wahr. Zu den Aufgaben des Jugendamtes gehören insbesondere:
 1. die Erbringung von Leistungen und Erfüllung von Aufgaben nach den §§ 2 ff. SGB VIII sowie weitere Aufgaben nach den §§ 14 ff. Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz (ThürKJHAG) in der jeweils geltenden Fassung,
 2. die sich aus sonstigen gesetzlichen Regelungen zu Gunsten junger Menschen und Familien ergebenden anderen Aufgaben der Jugendhilfe, soweit sie nicht ausdrücklich anderen Stellen oder Trägern zugewiesen sind.
- (2) Das Jugendamt hat im Rahmen der öffentlichen Jugendhilfe die Aufgabe, die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen zu ermöglichen, ihre individuelle und soziale Entwicklung zu fördern, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien zu fördern und zu unterstützen, ihre Eigeninitiative und Beteiligung zu ermöglichen sowie eine kinder- und familiengerechte Umwelt zu erhalten und zu schaffen.
- (3) Das Jugendamt arbeitet eng mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen zusammen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, der Jugendlichen und den jungen Menschen sowie deren Familien befassen.

§ 4

Verwaltung des Jugendamtes

- (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamtes im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden vom Leiter/der Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes im Auftrag des Oberbürgermeisters nach den gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung, den Beschlüssen des Stadtrates und des Jugendhilfeausschusses geführt.

- (2) Zu den laufenden Geschäften des Jugendamtes gehören alle Verwaltungsgeschäfte, die regelmäßig oder wiederholt anfallen und nach vorgegebenen Regelungen und Grundsätzen zu behandeln sind, sofern ihnen nicht auf Grund ihrer politischen, finanziellen oder strukturellen Auswirkungen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt.
- (3) Die Verwaltung des Jugendamtes informiert die in ihrem Zuständigkeitsbereich gegründeten Jugendmitbestimmungsgremien regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die für Kinder und Jugendliche relevanten Themen. Sind im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes Kinder- und Jugendbüros errichtet, werden diese Büros in gleicher Weise unterrichtet.
- (4) Die Verwaltung des Jugendamtes benennt aus ihrer Mitte eine Person, die Kindern und Jugendlichen als anzusprechende Stelle in den sie betreffenden Angelegenheiten zur Verfügung steht.

§ 5

Zuständigkeiten des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, soweit diese nicht wie in § 4 beschriebenen Aufgaben der Verwaltung unterliegen, insbesondere mit:
 - a) der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 - b) der Jugendhilfeplanung,
 - c) der Förderung der freien Jugendhilfe,
 - d) der Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe sowie dem Widerruf der Anerkennung
 - e) der Vorbereitung von Beschlüssen der Vertretungskörperschaft, insofern sie die Jugendhilfe betreffen,
 - f) der Aufstellung der Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen (§ 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG)).
- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe sowie im Rahmen der vom Stadtrat Gera bereitgestellten Mittel und der von ihm gefassten Beschlüsse.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss ist vor jeder Beschlussfassung des Stadtrates in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines Leiters/einer Leiterin des Jugendamtes zu hören und hat das Recht, in allen das Jugendamt betreffende Fragen an den Stadtrat direkt Anträge zu stellen, die von diesem zu behandeln sind.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss hat bei der Aufstellung des Haushaltsplanes, soweit er Angelegenheiten der Jugendhilfe betrifft, mitzuwirken.

§ 6

Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- 1) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus 10 stimmberechtigten Mitgliedern, die vom Stadtrat gewählt werden.

- 2) Die stimmberechtigten Mitglieder sind:
 - a) zu drei Fünftel Mitglieder des Stadtrates oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind (§ 71 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII),
 - b) zu zwei Fünftel Mitglieder, der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und nach § 75 SGB VIII anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe. Vorschläge der Jugend- und Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen (§ 71 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VIII).
- 3) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter namentlich bestellt.
- 4) Eine gleichmäßige Besetzung durch Frauen und Männer ist anzustreben.
- 5) Personen, die in der Jugendhilfe ehrenamtlich tätig sind, sind angemessen zu berücksichtigen.
- 6) Reichen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe einen untereinander abgestimmten Vorschlag ein, so ist der Stadtrat bei der Wahl an diese Vorschlagsliste gebunden. Anderenfalls wählt der Stadtrat unter Berücksichtigung der eingegangenen Vorschläge, ohne an sie gebunden zu sein.
- 7) Endet die Mitarbeit eines Mitgliedes bei einem Träger der freien Jugendhilfe, so kann der vorschlagende Träger dem Stadtrat mitteilen, dass die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss endet. In diesem Fall findet eine Ersatzwahl unter entsprechender Anwendung von Absatz 6 statt. Das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied aus anderem Grund vor Ablauf seiner Wahlzeit ausscheidet.
- 8) Für die nicht dem Stadtrat angehörenden stimmberechtigten Mitglieder und Stellvertreter gelten die Vorschriften über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Stadtrates entsprechend. Sie sollen in der Regel ihren Wohnsitz oder ihr Arbeitsfeld im Bereich des örtlichen Trägers haben.

§ 7

Vorsitz des Jugendhilfeausschusses

Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses wählen aus ihrer Mitte die Mitglieder, die den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz führen. Es gibt zwei stellvertretende Vorsitzende. Eines der drei Mitglieder soll dem Stadtrat angehören.

§ 8

Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- 1) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss gemäß § 5 ThürKJHAG an:
 - a) der/die Oberbürgermeister/in oder an seiner/ihrer Stelle eine von ihm/ihr mit der Vertretung beauftragte Person;
 - b) der/die Leiter/in der Verwaltung des Jugendamtes, im Falle der Verhinderung, die geschäftsordnungsmäßige Vertretung;
 - c) die für die Jugendarbeit zuständige Fachkraft der Verwaltung des Jugendamtes;
 - d) der/die Gleichstellungs- und Frauenbeauftragte der Stadt;
 - e) der/die Migrations- und Integrationsbeauftragte der Stadt, wenn ein/e solche/r bestellt ist;
 - f) der/die Behindertenbeauftragte der Stadt, wenn ein/e solcher/e bestellt ist

Der/Die Leiter/in der Verwaltung des Jugendamtes kann sachkundige Mitarbeitende des Amtes zu Einzelfragen hinzuziehen.

- 2) In den Jugendhilfeausschuss entsenden je ein weiteres beratendes Mitglied:
 - a) das Amtsgericht aus der mit Familien- oder Jugendsachen befassten Richterschaft;
 - b) die Bundesagentur für Arbeit;
 - c) das Schulamt aus der Lehrerschaft;
 - d) die Polizeibehörde aus den mit Jugendsachen befassten Polizeibeamten;
 - e) das Gesundheitsamt aus der Ärzteschaft;
 - f) die evangelische Kirche;
 - g) die katholische Kirche;
 - h) die jüdische Kulturgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bereich des örtlichen Trägers bestehen;
 - i) der Stadtjugendring Gera, soweit er nicht durch ein stimmberechtigtes Mitglied nach § 6 Abs. 2 (b) dieser Satzung vertreten ist;
 - j) die Gesamtelternvertretung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Gera – der Stadtelternbeirat (STEB);
 - k) die Stadtschülervertretungen entsenden als weitere beratende Mitglieder zwei Vertreter, die unterschiedlichen Schularten angehören.
 - l) das Jugendmitbestimmungsgremium insoweit dieses aktiv tätig ist, entsendet einen Vertreter als beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses - Jugendrat Gera-,
 - m) je ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 SGB VIII – AG „Hilfen zur Erziehung“, AG „Kindertagesstätten/ Tagespflege“ und AG „Jugendarbeit“,
 - n) die evangelische Freikirche.

Für jedes dieser Mitglieder ist von der entsendenden Stelle ein/e Stellvertreter/in zu benennen.

- 3) Die Entsendung der beratenden Mitglieder gemäß § 8 Abs. 2 erfolgt jeweils für die Dauer der Amtszeit des Jugendhilfeausschusses. Endet die Mitarbeit eines beratenden Mitgliedes bei der entsendenden Stelle oder scheidet das beratende Mitglied aus anderen Gründen dort aus, so ist durch die jeweils entsendende Stelle ein neues Mitglied zu benennen.
- 4) Der Jugendhilfeausschuss kann zu einzelnen Verhandlungsthemen Sachverständige und Betroffene, insbesondere junge Menschen, an seinen Beratungen beteiligen.

§ 9

Amtszeit des Jugendhilfeausschusses

Die Amtszeit des Jugendhilfeausschusses entspricht der Wahlperiode des Stadtrates. Sie beginnt mit dem ersten Zusammentritt des Jugendhilfeausschusses. Sie endet, wenn nach der nächsten Neuwahl der Mitglieder der neugebildete Jugendhilfeausschuss erstmals zusammentritt.

§ 10

Entschädigungen

- (1) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses üben eine ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne des § 12 Abs. 1 ThürKO aus. Sie haben demzufolge Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger im Sinne des § 13 der Thüringer Kommunalordnung. Näheres regelt die Hauptsatzung der Stadt Gera.

- (2) Absatz 1 gilt für stellvertretende Mitglieder entsprechend, wenn sie im Vertretungsfall an Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teilnehmen.
- (3) Die Entschädigung für beratende jugendliche Mitglieder, die noch nicht die Volljährigkeit erreicht haben und über kein Konto verfügen, kann als bare Auszahlung erfolgen.

§ 11

Sitzungen des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf, mindestens sechsmal im Jahr, zusammen. Er wird durch den/Vorsitzenden/die Vorsitzende einberufen.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Bei der Gestaltung der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses werden die Interessen und Bedarfe junger Menschen in besonderer Weise berücksichtigt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Die gem. § 4 Abs. 3 benannte Stelle (Verwaltung des Jugendamtes) unterstützt junge Menschen bei Bedarf, insbesondere die Schülersprecher sowie die Vertreter der Jugendmitbestimmungsgremien gem. § 5 Abs. 2a und 3 ThürKJHAG bei der Vorbereitung der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses.

§ 12

Unterausschüsse

Zur Vorbereitung seiner Beratungen kann der Jugendhilfeausschuss Unterausschüsse bilden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses.

§ 13

Arbeitsgemeinschaften

Die Bildung von Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII und § 2 Nr. 5 sowie § 12 Abs. 2 und 3 ThürKJHAG ist vorzusehen und durch die Verwaltung des Jugendamtes zu veranlassen.

§ 14

Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind über Angelegenheiten nicht öffentlicher Sitzungen, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder beschlossen ist, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 15

In-Kraft-Treten